

- **Praktikumsvergütung**
- **Dienstlich genutztes Fahrrad**
- **Verzinsung Einmalzahlung § 29bb OzÜ**
- **Geltung der AVO**
- **Stufenlaufzeitänderungen**

Praktikumsvergütung

Die Ordnung war der geänderten Landschaft der Praktika anzupassen und hat nun als Besondere Entgeltordnung (BEO) 7 eine neue Fassung. Mit der Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge wurde dieser Teil aus der bisherigen BEO 7 herausgelöst und als Anlage 27b zur AVO beschlossen.

Dienstlich genutztes Fahrrad

Im November 2020 hat die KODA die notwendige Regelung zur Entgeltumwandlung in § 24 AVO und die näheren Regelungen zum Leasing für ein dienstlich genutztes Fahrrad als Anlage 36 beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt 01/2021 mit Inkraftsetzung zum 01.01.2021 veröffentlicht und ist somit seit Januar 2021 umsetzbar. Für Kolleginnen und Kollegen, die ein Fahrrad über den Weg der Entgeltumwandlung leasen wollen, fehlt zur Umsetzung seither der entsprechende Rahmenvertrag. Diesen, den Rahmenvertrag, schließt der Anwender der AVO, Arbeitgeber wie das Bistum oder eine Kirchengemeinde, nach Abstimmung mit der örtlichen MAV, mit einem Anbieter. Danach steht den Beschäftigten die Wahl des Fachgeschäftes und des Fahrrades im Rahmen des Rahmenvertrags frei. Die Zusatzvereinbarung zur Entgeltumwandlung ist mit dem Arbeitgeber zu schließen.

Von Anwendern der AVO wurden in 2021 verwaltungstechnische Schwierigkeiten vorgetragen. Um Lösungen zu finden, haben die Vorsitzenden der KODA in zwei Anhörungen versucht diese Probleme zu identifizieren, damit die Regelung angepasst werden kann. Aus den Anhörungen konnte nur erkannt werden, dass einzelne Arbeitgeber verschiedene Vorlieben in die Regelungen der AVO aufgenommen haben wollten. Dennoch hat die KODA in der 158. und der 159. Sitzung die Regelung beraten. Eine Arbeitsgruppe hat Änderungen

beraten, sodass in der 160. Sitzung Anträge vorliegen werden.

Es steht hingegen fest, dass die rechtlichen Möglichkeiten zum Abschluss von Rahmenverträgen geltendes Recht sind. Diese Regelung ist eine Ermöglichung und setzt den Willen des einzelnen Arbeitgebers zum Abschluss eines Rahmenvertrages voraus.

Verzinsung Einmalzahlung § 29bb OZÜ

Nach der Feststellung der KODA, dass einzelne Arbeitgeber im Geltungsbereich der AVO die Einmalzahlung im Zusammenhang mit Höhergruppierungen nach der Erstbewertung der Stelle (01.01.2017) nicht zum Fälligkeitstermin September 2020 gezahlt haben, hat die KODA zur Vermeidung von Prozessen die Verzugszinsregelung des § 288 BGB in der AVO für diese Einmalzahlung normiert.

Geltung der AVO

Betrachtet man den Geltungsbereich der Grundordnung (GO) und auch der AVO so ist dieser im Bereich der Rechtssetzung des Bischofs gut bestimmbar. Für andere kirchliche Arbeitgeber im Bistum gibt es ein entscheidendes Kriterium, die Anerkennung der Grundordnung durch verbindliche Übernahme in die Satzung. Es reicht auch eine Erklärung, für die verbindliche Anerkennung. Für die Einheitlichkeit von Regelungen im kirchlichen Dienst auf dem Gebiet eines Bistums unterfallen dann alle Rechtsträger so der bischöflichen Gesetzgebung für das Arbeitsvertragsrecht, das durch Kommissionsbeschlüsse inhaltlich bestimmt wird. Es gilt also die AVO oder der Rechtsträger übernimmt die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes. Dass Rechtsträger im Geltungsbereich der AVO sich vollumfänglich an deren Regelungen halten, liegt in der Verantwortung der KODA. Dieser hat der Bischof diese Aufgabe in der KODA Ordnung übertragen. Somit ist auch der

Klageweg vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) offen.

Ein Urteil des KAG Mainz war nötig, einen Rechtsträger—eine Betriebsgesellschaft—auf diesen Weg zu bringen. Jahrelange Bemühungen der KODA wurden mit dem Vortrag, man unterliege päpstlichem Recht, zurückgewiesen. Bis zum Urteil des KAG Mainz. Nun steht auch für diesen Rechtsträger abschließend fest: es gilt die AVO und dies vollumfänglich.

Stufenlaufzeitänderungen

Regelmäßig beschließt die KODA zu Anträgen zu Stufenlaufzeitänderungen von Arbeitgebern. Die meisten Fälle betreffen Stufenlaufzeitverkürzungen, die wie eine Leistungszulage, den Beschäftigten ein höheres Entgelt bringen. Dies ja nicht nur einmalig, denn die Verkürzung wirkt sich auf das frühere Erreichen aller weiteren Stufen aus.

Die Stufenlaufzeitverlängerung ist nach den Regeln der AVO ebenso möglich und stellt einen sehr klaren Hinweis auf die Unzufriedenheit des Arbeitgebers mit der erbrachten Leistung einer oder eines Beschäftigten dar. Sie ist ebenfalls nur durch Antrag an die KODA und deren Entscheidung möglich und muss eingehend begründet werden.

Die KODA hatte sich mit dem Antrag eines Arbeitgebers auf Verlängerung der Stufenlaufzeit zu befassen aus dem erkennbar war, dass im vorgetragenen Fall wohl eine Erkrankung vorlag, die beschriebene Minderleistung offenbar in Zusammenhang mit der Erkrankung stand und bereits ein längerer Krankenstand vorlag. In der auf der Arbeitgeberseite und der Mitarbeiterseite erkennbaren Haltung wurde deutlich, dass nur schuldhaftige Minderleistung zu einer Verlängerung der Stufenlaufzeit führen kann.

Im konkreten Fall wurde durch Beratung des Antrag stellenden Arbeitgebers diese Position deutlich gemacht und der Antrag von diesem zurückgezogen. Hilfsweise hatte die KODA die Ablehnung des Antrags beschlossen.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrbüro St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06442 95353 -26

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Feick, Patric

Salzgassee 11
57627 Hachenburg
Tel: 02662 9435118

p.feick@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,
65549 Limburg,
Tel: 06431- 295 715

Fax: 06431- 28113715

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV - Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305
u.koser@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR
V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.